



Quartierleist NORD

Statuten Quartierleist Nord

2. Februar 2019

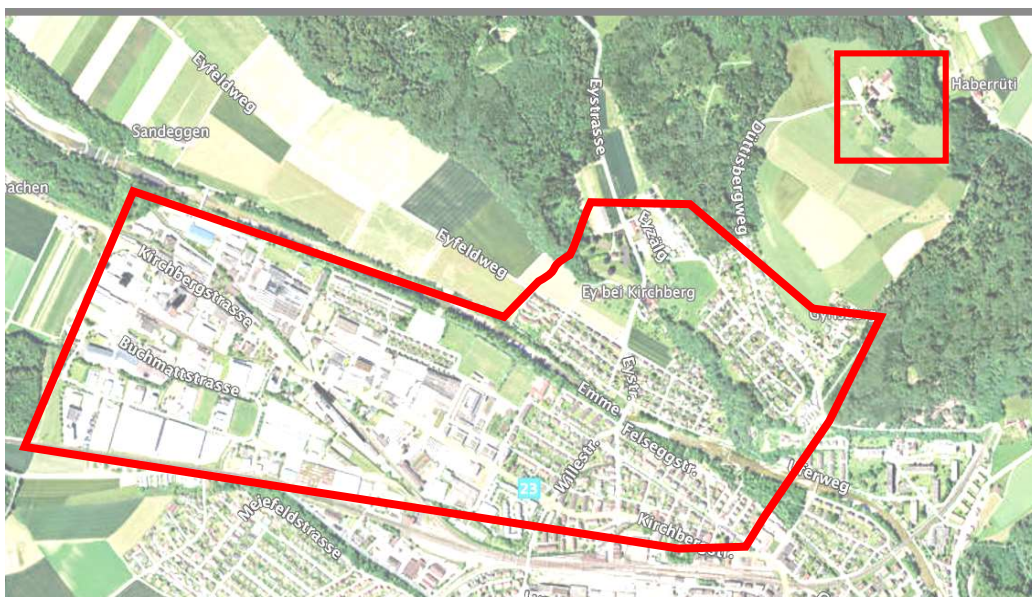
Artikel 1. Allgemeines

Absatz 1.

Unter dem Namen „Quartierleist Nord“ (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Burgdorf.

Absatz 2.

Das Gebiet des Vereins umfasst die Quartiere innerhalb des roten Perimeters:



Artikel 2. Vereinszweck

Absatz 1.

Der Verein arbeitet aktiv mit in sämtlichen öffentlichen Angelegenheiten – insbesondere in Belangen des Natur-, Heimat-, Landschafts- und Umweltschutzes, in Planungs-, Verkehrs- und Baufragen sowie in kulturellen Belangen – durch Ausüben der Bürgerrechte und Ergreifen von Rechtsmitteln und setzt sich zum Ziel:

- die Interessen der Quartierbewohner zu wahren;
- die zwischenmenschlichen Beziehungen im Gebiet des Vereins selbst und die Kontakte mit den umliegenden Quartieren zu fördern;
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und den Behörden zu erleichtern;
- allfällige Gemeinschaftsanlagen selber oder in Verbindung mit anderen Organisationen zu betreiben.

Absatz 2.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Absatz 3.

Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, die sich ähnlicher Zielsetzung annehmen.

Artikel 3. Mitgliedschaft

Absatz 1.

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Absatz 2.

Die Mitgliedschaft steht der gesamten Quartierbevölkerung offen. Neue Mitglieder werden mit der Anmeldung und dem Einzahlen des Mitgliederbeitrags aufgenommen.

Absatz 3.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und hat durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten zu erfolgen. Der Jahresbeitrag bleibt für das Kalenderjahr, in dem der Austritt erfolgt, geschuldet.

Artikel 4. Mitgliederversammlung

Absatz 1.

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand nach Massgabe der Geschäfte, oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, wenigstens aber einmal im Jahr (Hauptversammlung) einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Absatz 2.

Die ordentlichen Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Grundsätze für den Betrieb von Gemeinschaftsanlagen

Absatz 3.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen zieht er das Los.

Absatz 4.

Der Ausschluss von Mitgliedern und Statutenänderungen müssen mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Anträge hierfür sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Absatz 5.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 5. Vorstand

Absatz 1.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils für zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird in seiner Funktion von der Hauptversammlung gewählt, die anderen Funktionen/Aufgaben/Zuständigkeiten werden innerhalb des Vorstands selber zugewiesen.

Absatz 2.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Massgabe der Geschäfte, oder auf Verlangen von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern, wenigstens aber dreimal jährlich einberufen.

Absatz 3.

Die ordentlichen Geschäfte des Vorstands sind:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Abschluss von Miet- und Benützungsverträgen für Gemeinschaftsanlagen;
- Beschlussfassung über die Mitarbeit in anderen Organisationen (Art. 2, Abs. 3 der Statuten)

Absatz 4.

Für Beschlüsse, Wahlen und Protokollführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.

Artikel 6. Rechnungsrevisoren

Absatz 1.

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.

Absatz 2.

Die Rechnungsrevisoren revidieren die Jahresrechnung und legen an der Hauptversammlung darüber ihren Bericht und Antrag vor.

Artikel 7. Arbeitsgruppen

Absatz 1.

Für die Lösung besonderer Probleme können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie bestehen in der Regel aus Bewohnern des Gebietes des Vereins, doch können bei Bedarf auch andere Personen beigezogen werden.

Absatz 2.

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Sie sind in ihrer Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

Absatz 3.

Werden einer Arbeitsgruppe bestimmte Aufgaben, wie z. B. die Führung einer Gemeinschaftsanlage übertragen, so regelt der Vorstand in Verbindung mit der Arbeitsgruppe in einem besonderen Reglement die Aufgaben und Kompetenzen.

Artikel 8. Freizeit- und Hobbygruppen

Absatz 1.

Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten das Zustandekommen von Freizeit- und Hobbygruppen. Solchen Gruppen ist die Benützung der allfällig zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Einrichtungen gemäss dem allenfalls zu verfassenden Betriebsreglement zu ermöglichen.

Artikel 9. Finanzen / Jahresbeiträge

Absatz 1.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen.

Absatz 2.

Die Jahresbeiträge werden für Einzelpersonen, Ehepaare und juristische Personen jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Artikel 10. Haftung

Absatz 1.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11. Unterschriften

Absatz 1.

Der Präsident, der Vizepräsident, sowie der Kassier und der Sekretär führen rechtsverbindliche Unterschriften zu zweien.

Artikel 12. Auflösung

Absatz 1.

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung beschlossen werden.

Absatz 2.

Das Vereinsvermögen wird nach Beschluss der Hauptversammlung für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.

Artikel 13. Aufheben der alten Statuten

Absatz 1.

Die Statuten vom 21. Februar 2014 werden aufgehoben.

Artikel 14. Genehmigung, Inkraftsetzung

Absatz 1.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 1. Februar 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Burgdorf, 21. Februar 2014

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin

Stefan Peter

Jorinde Weyermann